

## Berücksichtigung von ehrenamtlicher Mitarbeit in der EFRE- und ESF+- Projektförderung der Förderperiode 2021-2027

Fast jede zweite Niedersächsin und jeder zweite Niedersachse über 14 Jahre engagiert sich in der Freizeit freiwillig. Das Land Niedersachsen möchte daher das ehrenamtliche Engagement auch in der EU-Förderung würdigen. „Ehrenamtliches Engagement“ kann daher in der Förderung berücksichtigt werden, auch wenn es freiwillige, unentgeltliche Leistungen sind. Die ehrenamtliche Arbeit kann künftig in die Projektfinanzierung aufgenommen werden.

### 1. WAS BEDEUTET HIERBEI „EHRENAMTLICHE ARBEIT?“

Ehrenamtliche Arbeit liegt im Kontext von ESF+ und EFRE-Projekten vor,

- wenn die Personen im beantragten Projekt tätig sind,
- zwischen der antragstellenden Einrichtung und den Personen kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt und
- die Arbeit unentgeltlich, d.h. ohne finanzielle Gegenleistung, geleistet wird.

### 2. WERT DER EHRENAMTLICHEN ARBEIT IN DER PROJEKTFINANZIERUNG

Pro Arbeitsstunde können pauschal 15 € berücksichtigt werden, unabhängig von der Qualifikation der Person und unabhängig von der erbrachten Tätigkeit im Projekt. Es ist also unerheblich, ob die ehrenamtliche Tätigkeit von einer Person mit Hochschulabschluss oder einer Person ohne Berufsausbildung ausgeübt wird. Der Wert bleibt für das Projekt gleich.

### 3. BERÜCKSICHTIGUNG IN DER PROJEKTFINANZIERUNG

Sofern die für die Förderung Ihres Projektes zugrundeliegende Richtlinie entweder Personalausgaben (gem. Personalausgabenerlass vom 13.07.2022) grundsätzlich als zuwendungsfähige Ausgaben anerkennt, oder die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit explizit benennt, können Ausgaben für ehrenamtlich Tätige geltend gemacht werden.<sup>1</sup> Da kein Entgelt für die ehrenamtliche Tätigkeit gezahlt wird und somit keine tatsächlichen Ausgaben fließen, muss im Ausgaben- und Finanzierungsplan des Projektantrages der Wert der ehrenamtlichen Tätigkeit (Anzahl Stunden x 15 €) sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmen-/Finanzierungsseite in der gleichen Höhe mit einer eigenen Position angegeben werden. Zu beachten ist hierbei, dass die Zuwendung die Summe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abzüglich der fiktiven Ausgaben für ehrenamtliche Tätigkeit nicht übersteigen darf.

---

<sup>1</sup> In diesen Fällen sieht der Ausgabenplan im Rahmen des richtlinienspezifischen Antragsvordruckes bereits die Möglichkeit der Erfassung von Ausgaben für ehrenamtliche Tätigkeit in einer entsprechenden Ausgabeposition („ehrenamtliche Tätigkeit“) vor.

## Beispieldarstellung Projektförderung

Ausgaben			Einnahmen/Finanzierung		
Ausgabenposition	Erläuterung	Betrag	Einnahmenposition	Erläuterung	Betrag
Bezüge für eigenes Personal		100.000,00 €	Eigenmittel		60.200,00 €
ehrenamtliches Personal	500 Std. * 15 €	7.500,00 €		davon Barmittel	52.700,00 €
Summe Personalausgaben		107.500,00 €		davon Ehrenamt	7.500,00 €
Weitere Ausgabe		43.000,00 €	ESF+-Mittel		90.300,00 €
<b>Gesamtsumme</b>		<b>150.500,00 €</b>	<b>Gesamtsumme</b>		<b>150.500,00 €</b>

### 4. WAS SIE NOCH WISSEN SOLLTEN

Bei ehrenamtlicher Arbeit fallen auch Sachkosten an (z.B. Material, Verbrauchsgüter, Fahrtkosten). In einigen Förderrichtlinien können Sachausgaben über eine Restkostenpauschale bzw. Pauschale für indirekte Ausgaben abgerechnet werden. Bezugsgröße für diese Pauschalen sind die Personalausgaben. Der Wert der ehrenamtlichen Tätigkeiten kann hierbei ebenso berücksichtigt werden.

In allen übrigen Richtlinien können die Sachkosten der ehrenamtlich Tätigen je nach individueller Regelung der Richtlinie separat angesetzt werden.

### 5. NACHWEIS DER EHRENAMTLICHEN ARBEIT IM FÖRDERPROZESS

Der Stundenumfang der ehrenamtlich Tätigen muss bereits im Rahmen der Antragstellung eingeplant sein. Die geplanten Stunden werden mit dem Bewilligungsbescheid verbindlich und bilden damit die abrechnungsfähige Obergrenze.

Für die Abrechnung der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Projekten müssen gesonderte Stundennachweise vorgehalten werden. Dafür ist der Vordruck der NBank zu verwenden. Die Arbeitsstunden werden halbstündlich berücksichtigt. Bei angefangenen halben Stunden ist kaufmännisch auf- oder abzurunden.

Der Stundennachweis ist von der ehrenamtlich tätigen Person und von der Projektleitung durch Unterschrift zu bestätigen. Diese Angaben sind subventionserheblich und können überprüft werden. Bei Falschangaben kann dieses rechtliche Folgen unter dem Aspekt des Subventionsbetrugs nach sich ziehen. Der Nachweis ist als Beleg für den entsprechenden Kostenansatz im Rahmen der Mittelanforderung bei der NBank einzureichen. Die im Abrechnungszeitraum geleisteten ehrenamtlichen Stunden werden in monatlicher Summe in das NBank-System übertragen.

Für weitere Fragen zur Berücksichtigung ehrenamtlicher Mitarbeit in den EFRE- und ESF+-Projekten der Förderperiode 2021-2027 stehen Ihnen die Beraterinnen und Berater der NBank sehr gern zur Verfügung.

Ihre NBank